

## Zivilprozessvollmacht

Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe,  
Hauptstraße 85,  
D-65760 Eschborn

wird hiermit in Sachen

\_\_\_\_\_ ./ \_\_\_\_\_

wegen:

u. a. mit den Befugnissen gem. §§ 81, 82 ZPO Vollmacht zur Vertretung in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (§§ 13, 13 a, 14 GVG) erteilt, insbesondere

1. zur Prozessführung nach der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes, insbesondere in Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren sowie Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des einstweiligen Rechtsschutzes;
2. zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie zur Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 114 FamFG.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen in Bezug auf den Vollmachtgegenstand, insbesondere den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf;

einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vertrag iSv. Nr. 1000 Abs. 1 VV RVG. In Prozesskostenhilfe- und Verfahrenskostenhilfe-Antragsverfahren beschränkt sich die Vollmacht auf das Bewilligungsverfahren und endet mit rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens; sie erfasst nicht ein Überprüfungsverfahren nach § 120 a ZPO.

Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle Verfahren vor Verfassungsgerichten iSv. § 37 RVG, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Allgemein umfasst die Vollmacht die Befugnis

- zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen;
- zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für höhere Instanzen;
- zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten;
- zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen;
- zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden sowie deren Hinterlegung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)